

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00050

vom 9. September 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00050

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00050 du 9 septembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00050 del 9 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

S. 3).

E. 1.1

Nach

Art. 35a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind

u nrecht mässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten . V on der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leis tungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderu n g zu einer grossen Härte führt.

E. 1.2

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz be herrscht.

Danach haben die Versicherungsträger und das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sach ver haltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. BGE 125 V 193 E. 2 und 122 V 157 E. 1a).

Der

Untersuchungsgrundsatz gilt

auch im Rahme n der beruflichen Vorsorge (Art. 73 Abs.

E. 2

BVG).

Klageverfahren nach Art. 73 BVG folgen jedoch nicht auf ein Verfahren der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege und bedingen deshalb die Darlegung sämtlicher rechtserheblicher Tatsachen und Beweismittel zu sämt lichen anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Urteil des Bundesgerichts 9C_255/2018 vom 3 1. Oktober 2018 E. 5.3).

E. 2.1

Mit Klage vom 3. Juli 2018 (Urk. 1) reichte die Klägerin als Beweismittel für die angeblich versehentlich erfolgte doppelte Auszahlung des Todesfallkapitals an die Beklagte in der Höhe von Fr. 41'192.55 (inkl. Zins) ein vom 1 7. Oktober 2017 und ein vom 6. März 2018 datiertes Schreiben zuhan den der Beklagten (Urk. 2/10-11) ein. Diese beiden Schreiben stellen indes keinen Bewei s für die behauptete n

Überweisungen dar. In Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes wurde die Klägerin vom Gericht mit Verfügung vom 4. Juli 2019 daher aufgefordert, einen entsprechenden Beleg für die geltend gemachten Überweisungen

einzureichen (Urk.).

E. 2.2

Der von der Klägerin behauptete Sachverhalt muss somit als unbewiesen gelten. Die Folgen der Beweislosigkeit hat die

Klägerin zu tragen, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt ein Recht, nämlich einen Anspruch auf Rückzahlung von Fr. 41'192.55, ableiten wollte (BGE 117 V 261 E. 3b).

Die Klage erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - BVG-Sammelstiftung Swiss Life - X.____ unter Beilage des Doppels von Urk.

E. 7

). Mit Eingabe vom 15. Juli 2019 legte die Klägerin dar, den nachgereichten Abrechnungsbelegen sei zu entnehmen, dass der Betrag von Fr. 41'192.55 versehentlich sowohl dem Anschlussvertrag (Nr. AB1904) der Z.____ AG als auch dem Vorsorgekonto von Y.____ sel. belastet worden sei. Richtigerweise hätte die Kapitalleistung nur dem Vorsorgekonto von Y.____ sel. belastet werden dürfen (Urk.).

E. 10

und Kopien von Urk. 11/11-12 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Kreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.